

Zur Effizienz der Strafverteidigung*

von Stephan Barton

Zusammenfassung

Die Wirksamkeit der Strafverteidigung wird zum einen unter verschiedenen Aspekten diskutiert, zum anderen werden auf der Basis einer explorativen Studie Hypothesen über die Effizienz der Strafverteidigung formuliert. Hierzu werden die subjektiven Einschätzungen der direkt Beteiligten (insbesondere Angeklagte und Verteidiger) über die Wirksamkeit von konkreten Strafverteidigungen und deren damit verbundenen Zufriedenheit erörtert und untersucht, mit welchen Variablen die Effizienz der Verteidigung objektiv korreliert.

1. Problemstellung

Die Effizienz der Strafverteidigung wird zunehmend thematisiert. Der Frage effizienter Verteidigung wird nicht nur mittelbar oder am Rande nachgegangen¹, sie wird auch ins Zentrum eigener rechtswissenschaftlicher Aufsätze gestellt² sowie als Thema und Aufgabengebiet der anwaltlichen Fortbildung³ behandelt. Nunmehr gibt es sogar ein »Handbuch für effektive Strafverteidigung«⁴. Bei einem derart gebräuchlichen Begriff sollte eigentlich vorausgesetzt werden können, daß er abstrakt und eindeutig definiert ist, daß wenigstens in Umrissen bekannt ist, wie hoch die Effizienz der Verteidigung in der Praxis ist und die Bedingungen für effiziente Strafverteidigung ansatzweise benennbar sind. Das Gegenteil ist der Fall: Es liegt keine allgemeine, verbindliche Definition über Verteidigungseffizienz vor, und verlässliche empirische Daten zur Praxis der Strafverteidigung sind – nicht nur zu deren Effizienz⁵ – so gut wie gar nicht vorhanden⁶.

* Die empirische Untersuchung wurde von der DFG durch eine Kleinförderung unterstützt. Frau Rechtspraktikantin Ilka Terschlüssen hat bei der Datenerhebung und Auswertung maßgeblich mitgewirkt.

- 1 Als Beispiele aus verschiedenen Publikationen seien hier nur herausgegriffen: *Busch, H.*, Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Verteidigerschlußvortrag, Diss. jur., Köln 1984, S. 132 (»Pflicht zur effektiven Verteidigung«); *Hamm, R.*, Die Verteidigungsschrift im Verfahren bis zur Hauptverhandlung, StV 1982, 495 (»optimale Effektivität«); *Keller, R., Schmidt, W.*, Möglichkeiten einer Verfahrensbeschleunigung in Wirtschaftssachen, wistra 1984, 205 (»effiziente Verteidigungsstrategie«).
- 2 So thematisiert in den beiden Aufsätzen von *Gatzweiler, N.*, (aus Verteidigersicht) und *Plambeck, H.* (aus Richtersicht) zu »Möglichkeiten und Risiken einer effizienten Strafverteidigung«, in: AG Strafrecht des DAV (Hrsg.), Effiziente Strafverteidigung, Mainzer Tagung 1984, S. 27 ff. und 39 ff.; sowie *Gatzweiler, N.*, Effiziente Strafverteidigung überall in der Bundesrepublik Deutschland, AnwBl 1986, 439 f.
- 3 So in der von *Krekeler* und *Pfeiffer* geleiteten DAV-Veranstaltung »Effiziente Strafverteidigung und ihre Grenzen« am 4. 4. 1987 in Saarbrücken.
- 4 *Decker, G., Kotz, P.*, Erfolg in Strafsachen durch aktive Verteidigerstrategien, 1985, Untertitel: »Das Handbuch für die effektive Strafverteidigung«.
- 5 Dem steht erklärtermaßen auch nicht der Aufsatz von *Mützelburg, G.*, Über Verteidigung im Verständnis der Verteidiger, in: FS f. *Dinnebier*, 1982, S. 276 ff., entgegen. Dies gilt auch für die von *Eilsberger* mitgeteilten Interviewdaten über Verteidiger in den Augen von Jugendsträflingen; vgl. *Eilsberger, R.*, Die Hauptverhandlung aus der Sicht jugendlicher und heranwachsender Angeklagter, MschrKrim 1969, 304, 307.
- 6 *Barton, S.*, Strafverteidigungs-Aktivitäten im Justizalltag, StV 1984, 394; *Müller, E.*, Strafverteidigung, NJW 1981, 1804; *Eisenberg, U.*, Der Verteidiger im Jugendstrafverfahren, NJW 1984, 2914; speziell zu Erkenntnisdefiziten im Bereich informeller Absprachen *Hassemer, R., Hippler, G.*, Informelle Absprachen in der Praxis des deutschen Strafverfahrens, StV 1986, 360.

Wovon sprechen dann diejenigen, die sich zur Strafverteidigungseffizienz äußern, worauf beziehen sie sich, und in welche Richtung gehen ihre Anstrengungen? Der Eindruck muß sich aufdrängen, daß entgegen dem üblichen Sprachgebrauch unter Effizienz hier vielfach nicht *Wirksamkeit* i. S. von tatsächlich Erreichtem verstanden wird, sondern eher auf *Kompetenz* i. S. potentieller Fähigkeiten bzw. *Qualität* i. S. von optimaler Verwendung der dem Verteidiger zur Verfügung stehenden Mittel und dies alles verquickt mit Fragen der *Zulässigkeit* bestimmten Verteidigungshandelns abgestellt wird⁷.

Die Fragen nach der Kompetenz und Qualität der Strafverteidigung sind sicher berechtigt⁸ – die Frage nach der Effizienz sollte aber davon prinzipiell trennbar sein. Denn zum einen ist die Frage der Effizienz auch für sich allein von nicht unerheblichem Interesse, u. a. auch für ein umfassendes, tatsachenwissenschaftlich fundiertes Verständnis der Strafverteidigung, zum anderen stellt sich auch die Frage, ob und inwieweit Strafverteidigungskompetenz und Qualität in der Praxis tatsächlich mit der Effizienz der Strafverteidigung korrelieren oder es sich hier möglicherweise um voneinander unabhängige Größen handelt. Eine empirische Untersuchung zur Effizienz der Strafverteidigung ist insofern wünschenswert.

2. Untersuchungsmethodik – Datenmaterial

Solange es an gesicherten Daten über das Problemfeld »Strafverteidigung« fast vollständig mangelt, kommt eine breit angelegte empirische Untersuchung auf der Basis ausgefeilter Hypothesen nicht in Betracht. Voraussetzung hierfür wäre erst einmal eine explorative hypothesengenerierende Studie. Als eine solche verstand sich eine zwischen Oktober 1985 und März 1986 durchgeführte Untersuchung, die neben der Frage der Verteidigungseffizienz schwerpunktmäßig auch die Problematik von Verteidigungsstrategien und des Verteidigungsinnenverhältnisses – also der Interaktionen zwischen Rechtsanwalt und Mandant – behandelte.

Die Daten wurden dabei mit mehreren Methoden der empirischen Sozialforschung erhoben. Im Vordergrund standen *Interviews*. Dabei war es selbstverständlich, daß sowohl die Verteidiger als auch die Angeklagten befragt wurden; zusätzlich wurden aber auch die Vorsitzenden Richter interviewt. Von der Befragung dieser drei unterschiedlichen »Experten«-Gruppen zu den gleichen Problemen und vor dem Hintergrund der gleichen Verfahren wurde erwartet, daß dies eine Kontrolle und einen möglichst konkreten Vergleich der jeweiligen Antworten auf ihre Gültigkeit zulassen, ggf. die unterschiedlichen Perspektiven plastisch betonen und subjektive Verfälschungsinteressen ausgleichen könnte.

Dem Versuch, die durch Interviews erhobenen Daten kontrollierbar und leichter interpretierbar zu machen, diente auch die den Interviews jeweils vorausgehende umfassende *Beobachtung* dieser konkreten Strafverfahren durch die Interviewer mit Hilfe eines standardisierten Beobachtungsbogens. Dieser »zweistufige« Untersuchungsaufbau sollte gewährleisten, daß die aus den Interviews gewonnenen Daten jeweils mit den »harten«, eher objektivierbaren Daten aus der vorangegangenen Beobachtung verglichen werden konnten. Zusätzlich eröffneten die Beobachtungen konkrete Ansatzpunkte für Fragen an die Interviewten, bewirkten eine Konzentration auf konkrete, alltägliche Verfahren und sollten die Interviewten daran hindern, der Tendenz zu erliegen, das, was sie aus anderen Verfahren als besonders auffällig und »spektakulär« erinnerten, als Antwort zu geben und dabei das Alltägliche, Normale zu vergessen.

Darüber hinaus wurde versucht, durch die *Auswahl der Delikte sowie der Instanzen*, vor denen die Verhandlungen stattfanden, die Ausgangsbedingungen der verschiedenen Verteidigungen möglichst ähnlich und damit vergleichbar zu gestalten. Hierzu wurde die Untersuchung auf zwei Deliktbereiche beschränkt, nämlich Verfahren wegen besonders schweren Falles des Diebstahls (§§ 242, 243 StGB) – als für die Alltagsjustiz typische Deliktgruppe – sowie Verfahren wegen Vergewaltigung

7 Besonders eindringlich erfolgt dies in den unter Fn 2 genannten Aufsätzen.

8 Vgl. hierzu *Zucke, R.*, Qualitätssicherung anwaltlicher Dienstleistungen, MDR 1986, 816 f.

und angrenzender Delikte (§§ 177, 178, 176 StGB) wegen der für Verteidiger erwarteten besonderen Probleme mit Zeugen und dem eigenen Mandanten. Die Ausgangsbedingungen der Verfahren und damit ihre potentielle Vergleichbarkeit wurden weiterhin dadurch versucht zu kontrollieren, daß es sich bei allen beobachteten Verfahren um solche handelte, die nicht durch eine mögliche Berufung anfechtbar waren, gegen die also nur das Rechtsmittel der Revision zulässig eingelegt werden konnte.

Insgesamt konnten 33 Hauptverhandlungen vor dem Landgericht Hamburg beobachtet werden; hierbei handelte es sich um 23 Verfahren wegen besonders schweren Falles des Diebstahls und 10 Verfahren aus dem Bereich aggressiver Sexualdelinquenz. Bei allen Diebstahlsverfahren handelte es sich um Berufungen; bei 4 Sittlichkeitsdelikten um erstinstanzliche Verfahren. Im Anschluß an die Beobachtungen wurden insgesamt 30 Verteidiger und 24 Angeklagte interviewt. Mit Richtern wurden nur 18 Interviews geführt, da diese sich schon nach wenigen Durchgängen als unsubstantiiert erwiesen und Wiederholungstendenzen zeigten.

Die Daten wurden mit Hilfe einfacher statistischer Verfahren ausgewertet. Die aufgrund dieser Analyse gewonnenen Ergebnisse wurden dann im Februar 1987 im Rahmen einer *Gruppendiskussion* vier renommierten Hamburger Strafverteidigern⁹ vorgestellt und die dort vorgebrachten Argumente wiederum zur Interpretation der Daten verwandt.

3. Vorüberlegungen

Jede Untersuchung, die sich zur Aufgabe stellt, Verteidigungseffizienz zu bewerten, muß erst einmal begrifflich klären, was sie hierunter versteht.

a) Individuelle Beschuldigteninteressen

Auch wenn man wie in dieser Untersuchung die Fragestellungen auf tatsächlich Bewirktes beschränkt, ergeben sich die Antworten noch lange nicht von selbst. Es fragt sich dann nämlich erst einmal, auf welcher *Ebene der Betrachtung* man ansetzt und welche *Art von Wirksamkeit* gemeint ist. Verteidigung läßt sich ja unter grundverschiedenen Richtungen möglicher Wirksamkeit betrachten, so u. a. im Hinblick auf die Wahrung öffentlicher Interessen¹⁰ oder unter dem Gesichtspunkt, inwieweit sie den spezifischen – auch finanziellen – Interessen von Rechtsanwälten gerecht wird¹¹. Das alles ist hier nicht gemeint, wengleich diese Interessen bei einer umfassenden Analyse nicht außer acht gelassen werden dürfen, sondern die Frage der Verteidigungseffizienz soll hier allein unter dem Aspekt behandelt werden, inwieweit sie Beschuldigten-Interessen zugute kommt. Was die Betrachtungsebene angeht, so wird hier entsprechend dem Untersuchungsdesign auf der Ebene der individuellen Beschuldigten-Interessen angesetzt, also danach gefragt, inwie-

⁹ Es handelt sich hierbei um die Rechtsanwältin L. Gottschalk-Solger sowie die Rechtsanwälte W.-D. Reinhard, J. Schwenn und G. Strate, für deren Hilfe ich sehr dankbar bin.

¹⁰ Vgl. hierzu *Beulke, W.*, Der Verteidiger im Strafverfahren, 1980, S. 50 ff., der i. R. der öffentlichen Interessen auch die Effektivität der Verteidigung abhandelt (S. 81 ff.).

¹¹ Ausführlich hierzu *Dürkop, M.*, Was sind Mandanten-Interessen?, in: *Holtfort, W.* (Hrsg.), Strafverteidiger als Interessenvertreter, 1979, S. 152 ff.; eine Interessendifferenz zwischen Angeklagten und Verteidigern sieht auch *Weiss, A.*, »Mißbrauch« von Anwaltsrechten und »Prozeßsabotage«, AnwBl 1981, 321 ff.

weit einzelne Verteidigungen sich in ihrer Effizienz unterscheiden, und nicht etwa auf der Makroebene Verfahren mit Verteidigern solchen ohne gegenübergestellt¹².

b) Beschuldigten- und Verteidigerinteressen

Damit stellt sich als nächste Frage, wer bestimmt, was Mandanteninteressen sind. Dies ist keinesfalls nur rhetorisch gemeint: Zwar kann man in der Regel wohl davon ausgehen, daß derjenige die Definitionshoheit hat, der dadurch betroffen ist, insofern hier also einzig und allein der Beschuldigte. Allerdings liegen die Probleme vorliegend tiefer, da der Verteidiger ja gerade die Aufgabe hat, den Beschuldigten, der in Bezug auf das Strafverfahren über Kompetenzdefizite verfügt, zu beraten und im Hinblick auf das Strafverfahren anzuleiten¹³. Rechtsnormativ wird dies unter der hier nicht zu lösenden Problematik der Autonomie des Beschuldigten diskutiert, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, ob der Verteidiger Weisungen des Mandanten unterworfen oder aber berechtigt ist, gegen die vom Mandanten geäußerten seine »wohlverstandenen« Interessen zu setzen¹⁴. Für unsere Fragestellung bedeutet dies jedoch, erst einmal danach zu fragen, ob es – und ggf. in welcher Richtung – unterschiedliche Vorstellungen über das anzustrebende Ziel zwischen Verteidiger und Angeklagtem gegeben hat.

Die Frage 18 an die *Verteidiger* lautete insofern:

Hatte der Mandant am Anfang schon »realistische« Vorstellungen über das, was auf ihn wahrscheinlich als Ergebnis zukommen würde, oder mußten Sie seine Erwartungen hinsichtlich des Machbaren zurechtbiegen?

Die Antworten darauf lauten (n=27):

Hatte realistische Vorstellungen:	52%
Bedurfte kleinerer Korrekturen:	15%
Hatte unrealistische Vorstellungen:	33%

Es zeigte sich, daß aus der Sicht der Verteidigung in fast jedem zweiten Fall der Mandant kleinerer oder größerer Korrekturen bedurfte, was die realistische Zielfindung aus der Rechtsanwaltschaft betrifft. Inhaltlich ergibt sich dabei weiter, daß aufgrund der von den Rechtsanwälten gegebenen sachlichen Begründungen für diese unrealistischen Vor-

12 Vgl. zur Frage staatsanwaltlicher Einstellungen in Abhängigkeit von Verteidiger-Variablen *Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.*, Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1978, S. 137 f., 214; z. T. differenzierter bzgl. § 153 f. StPO: *Kunz, K.-L.*, Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft, 1980, S. 92 ff.; Rechtsmittelerfolge i. A. vom Verteidigerstatus behandeln *Micinovic, S., Stangl, W.*, Strafprozeß und Herrschaft, 1978, S. 139 ff., die zu einigen überraschenden Ergebnissen kommen; im Gegensatz dazu stehen die Ergebnisse von *Sessar* bzgl. Verteidigung bei Tötungsdelikten: Hier erreichen Wahlverteidiger bessere Ergebnisse als Pflichtverteidiger, *Sessar, K.*, Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, 1981, S. 178 f., 205.

13 Vgl. *Dürkop, M.* (Fn. 117), S. 160 ff. In der Gruppendiskussion wurde darüber hinaus differenzierend darauf hingewiesen, daß Beschuldigte in der Praxis gelegentlich eine andere Verteidigung wünschen, als sie dem Verteidiger gegenüber erklären. Bei bestimmten Delikten – Sexualkriminalität – kann es Mandanten schwer fallen, selbst dem Verteidiger gegenüber die Tat zuzugeben; trotz gegenteiliger Äußerung kann ihr wahrer Wunsch auf eine Strafzumessungsstrategie abzielen.

14 Für ein weitgehendes Weisungsrecht auf zivilrechtlicher Grundlage *Lüderssen, K.*, Wie abhängig ist der Strafverteidiger von seinem Auftraggeber? Wie unabhängig kann und soll er sein?, in: FS f. *Dünnebier*, 1982, S. 272; dagegen: *Dabs, H.*, Handbuch des Strafverteidigers, 5. Aufl., 1983, Rdnr. 28; zum Problem der »wohlverstandenen« Angeklagteninteressen vgl. auch *Welp, J.*, Der Verteidiger als Anwalt des Vertrauens, ZStW 1978, 116 ff.; *ders.*, Die Rechtsstellung des Strafverteidigers, ZStW 1978, 819 ff.; *AK Strafprozeßreform*, Die Verteidigung, 1979, S. 42; krit. zu letzterem *Hanack, E.-W.*, ZStW 1981, 562 ff.

stellungen der Mandanten *ausschließlich zu positive* Einschätzungen der Angeklagten über das zu erreichende Ziel maßgeblich waren. Mit anderen Worten: In fast 50% der Verfahren glaubten die Mandanten, bessere Ergebnisse aus ihrer Sicht erreichen zu können, als dies der Rechtsanwalt für möglich hielt.

Für die Frage der Effizienzbeurteilung bedeutet dies zunächst einmal, daß man zwei Maßstäbe anlegen könnte, um die konkrete Erfolgsrate von Verteidigungen zu berechnen, nämlich einerseits den hohen, fordernden Maßstab der Angeklagten und andererseits den eher niedrigen, Erwartungen dämpfenden der Rechtsanwälte. Von daher erhalten die Prozesse Bedeutung, in denen zwischen Verteidiger und Mandant die konkrete Zielfindung ausgehandelt, erarbeitet oder ggf. auch nur durch Nichterörterung in dieser oder jener Weise erledigt wird. Die Frage, wer sich bei Kontroversen bezüglich der Zielfindung durchsetzt, bestimmt damit z. T. schon die Chance späterer Effizienz. Die Effizienz der Strafverteidigung muß somit schon von ihrer Grundsubstanz her als aushandelbarer, interaktiv zu bestimmender Begriff angesehen werden.

c) Inhalte von Beschuldigteninteressen

Es fragt sich, ob Verteidigungsinteressen ausschließlich darin bestehen, möglichst gering verurteilt zu werden bzw. im Idealfall freigesprochen zu werden, oder ob es daneben weitere Interessen gibt, die Angeklagte erfüllt sehen wollen, die z. B. in der maximalen Identitätswahrung liegen können¹⁵ oder in sonstigen, die mit der Urteilsformel als solcher nicht zu fassen sind¹⁶. Hier können sich zwar auch wieder normative Fragen stellen – nämlich insbesondere solche nach der Zulässigkeit entsprechender Verteidigungsaktivitäten, die nicht auf die Findung des Urteils, sondern auf andere Ziele abstellen¹⁷ –, für unsere Studie interessiert jedoch mehr, ob es solche Ziele außerhalb der Urteilsformel auch tatsächlich gibt.

Dementsprechend wurden Verteidiger, Angeklagte und Richter hierzu wie folgt befragt:

Kam es . . . im vorliegenden Fall allein auf das Urteil an, oder waren auch andere Ziele maßgebend?

Es ergab sich dabei das folgende Ergebnis:

Ziele	Verteidiger (n = 29)	Angeklagte (n = 22)	Richter (n = 16)
Maßgeblich war nur das Urteil	69%	64%	69%
Maßgeblich waren <i>auch</i> andere Ziele	31%	36%	31%
Maßgeblich waren <i>nur</i> andere Ziele	0	0	0

Durchschnittlich geben Verteidiger, Angeklagte und Richter in knapp einem Drittel der Fälle an, daß für die Verteidigung auch andere Ziele als das reine Urteil maßgeblich waren¹⁸. Im einzelnen nennen Verteidiger als maßgebliche Kriterien für sie, die außerhalb des Urteils stehen, u. a.:

15 Vgl. hierzu *Dürkop, M.* (Fn. 11), die darüber hinaus noch das Interesse des Angeklagten an der Nutzung des Handlungsspielraumes nennt, S. 156 ff.

16 Wie dies z. B. eine Rechtsmittel einlegung sein kann, die nicht auf eine Veränderung des Urteils abzielt, sondern den Aufenthalt in der U-Haft gegenüber der Strafhaft verlängern soll.

17 Als Einstieg hierzu vgl. die in Fn. 14 genannte Literatur.

18 Bei Vergewaltigungsverfahren war dies sogar in 60% der Fall.

Sie wollten eine Ehrenrettung des Mandanten erreichen; sie wollten eine rechtspolitische Diskussion zu § 48 a. F. StGB; sie wollten eine Verlegung in eine andere Anstalt verhindern; sie wollten dem Angeklagten helfen, »das Gesicht zu wahren«; für einen Rechtsanwalt war es auch maßgeblich, in erster Linie eine Zeugin zu schonen. Für Angeklagte waren folgende Ziele maßgebend: eine Abwendung der Abschiebung zu erreichen; der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen; Verheimlichung einer Straftat vor den nächsten Verwandten; wieder zur Familie zurück zu können; es dem Amtsrichter zu zeigen. Richter nennen als maßgebliche Kriterien neben dem reinen Urteil u. a.: Angst des Angeklagten vor zu Hause; die Wahrung des Image im Nahbereich; die Wahrung des Gesichtes in einem Sexualstrafverfahren.

Diese Ergebnisse haben erhebliche Bedeutung für die gesamte folgende Interpretation: Wenn man Verteidigungen nur danach messen würde, welchen Einfluß sie auf das konkrete Urteil genommen haben, würde bei ungefähr einem Drittel der Verfahren verkürzt interpretiert werden. Es kann konkret also so sein, daß eine bezüglich des Urteilspruches ineffiziente Verteidigung, was die Nebenziele betrifft, effizient ist und umgekehrt.

4. Effizienz im subjektiven Urteil der Beteiligten

Entsprechend der für die Untersuchung maßgeblichen Annahme, daß die am Verfahren direkt Beteiligten – insbesondere also der Verteidiger und Angeklagte – am besten geeignet seien, die Effizienz der Verteidigung zu bestimmen, wurden Fragen über die angenommene Bedeutung des Verteidigers für das Zustandekommen des Prozeßergebnisses und den Grad der Zufriedenheit mit der Verteidigung gestellt.

Frage 11 an den *Verteidiger* lautete (n=29):

Wenn Sie auf den Prozeß zurückblicken, haben Sie den Eindruck, daß Sie maßgeblich zu dem Ergebnis beigetragen haben, oder denken Sie eher, daß das Ergebnis so oder ähnlich schon vorher vom Gericht anvisiert wurde?

Die befragten Verteidiger antworteten hierauf:

Maßgeblich zum Ergebnis beigetragen:	28%
Gewisse Änderungen erreicht:	24%
Ergebnis stand vorher fest:	48%

Im einzelnen sahen Verteidiger ihren Beitrag in sechs Fällen darin, insbesondere im Rahmen der Strafzumessung und dort durch Aufzeigen der sozialen Dimensionen der Täterpersönlichkeit die Überzeugungsbildung des Gerichts beeinflußt zu haben; in drei Fällen wurde in der Vorbereitung des Mandanten bzw. in Absprachen mit diesem die Einflußnahme gesehen; in zwei Fällen im Plädoyer und in konkreten Aktivitäten (Atteste wurden beigebracht) und in einer Zurückhaltung der Verteidigung (»ruhig bleiben und dem Richter zustimmen«). In einem Fall ging der Verteidiger unsubstantiiert davon aus, daß seine Verteidigung jeder anderen überlegen gewesen sei (»ohne oder mit anderen Rechtsanwälten wäre es schlechter gewesen«, im übrigen habe er auf die »Tränendrüse« gedrückt).

In Frage 12 wurden die *Angeklagten* befragt (n=21):

Meinen Sie, daß Sie und Ihr Verteidiger etwas beim Gericht bewirkt haben oder daß das Urteil/Ergebnis so oder ähnlich schon vorher bei den Richtern feststand?

Die Antworten hierauf lauteten:

Maßgeblich beigetragen:	29%
Gewisse Änderungen erreicht:	24%
Ergebnis stand vorher fest:	43%
Kann ich nicht beantworten:	5%

Im einzelnen führen die Angeklagten hierzu aus, daß in drei Fällen diese Änderung ihrer Ansicht nach durch das Plädoyer des Verteidigers erreicht wurde. In je einem Fall wurde der Beitrag des Verteidigers für das Prozeßergebnis in Fragen des Rechtsanwaltes und des Angeklagten an Zeugen sowie durch Einbringung von Attesten durch den Verteidiger gesehen. Als Begründungen dafür, daß das Ergebnis festgestanden habe, wird je einmal ausgeführt, daß dies an der Rückfallschärfung gem. § 48 StGB gelegen habe, ein Entlastungszeuge nicht erschienen sei, es in Berufungsverhandlungen meistens so sei, daß der Richter voreingenommen gewesen sei und daß alle doch nur Karriere machen wollten.

In Frage 6 wurden die *Richter* befragt (n=18):

Hat der Verteidiger dem Verfahren seinen Stempel aufgedrückt, d. h. eine ganz andere Wendung gegeben, als vorher zu erwarten war?

Hierauf antworteten die Richter:

Ja:	17%
Nein:	83%

Die Richter führten hierzu inhaltlich aus, daß der maßgebliche Beitrag des Verteidigers einmal darin gelegen habe, durch intensive Überzeugung des Mandanten zur Rücknahme der Berufung beigetragen zu haben (!), daß in einem Fall die Verteidigung durch ein Schreiben vor der Hauptverhandlung, dessen Inhalt sich durch die Beweisaufnahme bestätigte, den Grundstein für eine Änderung des Ergebnisses gelegt hätte, und in einem dritten Fall durch die Einbringung von Attesten.

Im Selbstbild wie im Fremdbild übereinstimmend wird die Bedeutung des Strafverteidigers für die Gewinnung des Prozeßergebnisses eher als gering eingeschätzt. Nur in etwa jedem vierten bis fünften Fall wird sein Beitrag für das Prozeßergebnis als maßgeblich angesehen; zusätzlich billigen Rechtsanwälte und Angeklagte den Verteidigern in etwa 25% der Fälle zu, gewisse Änderungen erreicht zu haben. In fast jedem zweiten Fall gehen Verteidiger und Angeklagte aber davon aus, daß das Prozeßergebnis so oder ähnlich vorher schon festgestanden habe, und in über 80% der Verfahren meinen Richter, daß der Verteidiger dem Verfahren seinen Stempel nicht aufgedrückt habe.

In Frage 10 wurden die *Verteidiger* befragt (n=29):

Konnten Sie alle von Ihnen angestrebten Ziele der Verteidigung verwirklichen? Wie zufrieden sind Sie mit dem Ergebnis aufgrund Ihrer Arbeit?

Völlig zufrieden:	24%
Ziemlich zufrieden:	10%
Teils/teils:	14%
Ziemlich unzufrieden:	24%
Völlig unzufrieden:	28%

Im einzelnen gaben die Verteidiger dabei recht heterogene Gründe für ihre Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit an. Zufrieden sind sie jeweils in zwei Fällen, weil sie Strafzumessungsreduktionen erreicht bzw. die richtige Strategie empfohlen haben; im übrigen, weil alles erreicht wurde, was angestrebt war; weil das Ergebnis besser als in der ersten Instanz war; weil das Ergebnis menschlich (nicht juristisch) richtig war und weil der Mandant nicht enttäuscht war. Unzufrieden sind sie dagegen – und dies deutet darauf hin, daß die Verteidiger die Antworten hier mehr i. S. einer Rechtfertigung als einer Erklärung nutzten – in drei Verfahren allein wegen des schlechten Ergebnisses und zweimal, weil die objektive Ausgangslage kein besseres Ergebnis zugelassen habe; im übrigen, weil der »Mandant nicht cleverer« war; weil der Verteidiger sich zu kooperativ verhalten habe; über die falsche Strategie; über einen als »total« und »persönlich« erlebten Mißerfolg und wegen des grundsätzlichen Konfliktes zwischen Opferschonung und Freispruchstrategie bei Vergewaltigungsverfahren.

In Frage 15 wurden die *Verteidiger* nach ihrer Meinung gefragt, wie wohl die Mandanten die Tätigkeit des Verteidigers und das Ergebnis einschätzten. Hierzu wurden die Verteidiger u. a. wie folgt befragt (n=30):

Wie hat denn eigentlich Ihr Mandant das ganze gesehen? War er mit der Verteidigung und dem Ergebnis zufrieden?

Mit Ergebnis der Verteidigung zufrieden:	43%
Nur mit der Verteidigung zufrieden:	40%
Nur mit dem Ergebnis zufrieden:	0%
Mit dem Ergebnis und der Verteidigung unzufrieden:	3%
Sonstiges:	13%

In Frage 9 an die *Angeklagten* wurden diese befragt (n=23):

Sind Sie im großen und ganzen mit Ihrem Verteidiger zufrieden, oder hätten Sie sich eine ganz andere Verteidigung erhofft?

Voll zufrieden:	52%
Ziemlich zufrieden:	26%

Teils/teils:	9%
Ziemlich unzufrieden:	13%
Völlig unzufrieden:	0%

Im einzelnen zeigten sich die Angeklagten hier insgesamt am häufigsten (zehnmal) zufrieden, weil der Verteidiger in menschlichen Eigenschaften überzeugte (Beispiel: »Menschliche Qualitäten sind wichtiger als juristische.«) bzw. besonderen Einsatz zeigte und damit guten Beistand gab (Beispiel: »Tat, was er konnte«; »kümmerte sich um alles«); viermal deshalb, weil der Verteidiger kompetent die Chancen der Verteidigung eingeschätzt hätte (Beispiel: »Ich muß ihm glauben, wenn er sagt, daß hier nicht viel zu machen ist.«); zweimal gefiel pauschal »alles« und dreimal das Plädoyer (das als »glänzend«, »eindrucksvoll« und »Spitze« empfunden wurde) bzw. das »gute Reden«.

Wenn man sich vor Augen führt, in welchem hohem Maße die Angeklagten und Verteidiger die Urteile für feststehend hielten, und weiter berücksichtigt, daß in 31 von 33 Verfahren Verurteilungen erfolgten, verwundert das hohe Maß der Zufriedenheit mit den Verteidigungen. Ziemlich unzufrieden sind nur 13% der Mandanten mit den Verteidigern, völlig unzufrieden niemand. Den Verteidigern gelingt es auch recht gut, einzuschätzen, wie ihre Mandanten ihre eigene Leistung beurteilen. Sie meinen zutreffend, daß die Mandanten in etwa 80% der Fälle mit der Verteidigung zufrieden seien. Nur einer der befragten Verteidiger meint, daß der Mandant mit der Verteidigung unzufrieden sei. Im Gegensatz zu dieser doch recht treffenden Beschreibung der Zufriedenheit der Mandanten durch die Verteidiger steht tendenzielle Unzufriedenheit der Verteidiger mit ihren eigenen Verteidigungen. Ziemlich bzw. völlig unzufrieden mit ihren Verteidigungen sind nämlich über 50% der Verteidiger.

Diese Ergebnisse – insbesondere im Hinblick auf die Diskrepanz zwischen hoher subjektiver Zufriedenheit der Mandanten mit der Verteidigung und dem eher Geringschätzen des Einflusses des Verteidigers auf das Prozeßergebnis – lassen sich dabei in mehrfacher Weise interpretieren.

So spricht zum einen viel dafür, daß Angeklagte – mehr noch, als dies in der Frage nach den außerhalb des Urteils liegenden Verteidigungszielen zum Ausdruck kommen konnte – von ihren Verteidigern weniger einen handfesten Einfluß auf das Urteil und Belege juristisch-technischer Kompetenz erwarten, als vielmehr Beistand, Betreuung und Unterstützung. Dies dürfte nicht zuletzt deshalb in den Vordergrund treten, weil Angeklagte von einer hohen Unverrückbarkeit des Urteils bei noch so überzeugenden Verteidigungsanstrengungen ausgehen, Urteile vielmehr häufig für feststehend erachten. Konsequentermaßen wünschen Mandanten insofern vom Verteidiger vielfach, daß dieser sich – trotz einer als aussichtslos angesehenen Sache – für die Angeklagten einsetzt, es den Richtern »mal zeigt«. Das Urteil wird daneben fast zweitrangig.

Dies bestätigt sich übrigens auch durch die Antworten auf Frage 13 an die *Angeklagten*, in denen diese gefragt wurden, worauf sie bei der (erneuten) Wahl eines Verteidigers zukünftig besonderen Wert legen würden. In 70% der Fälle und damit an erster Stelle wurde dort nämlich Kampfbereitschaft verlangt, dann erst gefolgt von guten Rechtskenntnissen, Zeit, sich auf den Beschuldigten einzulassen, und gute Verbindungen zum Gericht. Rechtsanwälte bemessen dagegen ihre Zufriedenheit eher am tatsächlich bewirkten Einfluß auf das Urteil.

In Bezug auf unsere Ausgangsfrage ließe sich somit formulieren, daß die Effizienz der Verteidigung zu einem Gutteil nicht im Außenverhältnis – also bezogen auf die Wirksamkeit der Verteidigungstätigkeit gegenüber dem Gericht – und schon gar nicht im Hinblick allein auf das Urteil zu sehen und zu beurteilen wäre, sondern auch unter dem Aspekt der Stimmigkeit des Verteidigungsinnenverhältnisses sowie, wenn das Außenverhältnis betrachtet wird, insbesondere unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit der Beistandsfunktion durch den Verteidiger zu bewerten wäre.

Zum anderen lassen sich die Diskrepanzen zwischen Verteidigern- und Angeklagten-einschätzungen auch dadurch erklären, daß Verteidiger z. T. durch unrealistisch hohe

Prognosen über zu erwartende Strafen gegenüber ihren Mandanten bei diesen übertriebene Befürchtungen geweckt haben, die dann durch das konkrete Urteil allerdings nicht eingetreten sind. So gesehen kann es Verteidigern durch Schwarzmalerei gelungen sein, ihren Mandanten trotz möglicherweise durchschnittlicher Ergebnisse überdurchschnittlich zufriedenzustellen. Auch in der Gruppendiskussion wurde von Rechtsanwälten berichtet, die in der Tat Schwarzmalerei – nicht zuletzt auch zur Begründung ihres Honorars¹⁹ – mit System betrieben.

5. *Effizienz im Hinblick auf die Urteilsbeeinflussung*

Die Betrachtung der subjektiven Einschätzung von Verteidigungseffizienz bedarf nun noch der Ergänzung um die Frage, inwieweit Verteidiger *objektiv* Einfluß auf die richterliche Willensbildung genommen haben und welche Faktoren dies gefördert haben.

Innerhalb dieser Studie müssen die Antworten auf diese Frage allerdings noch recht unvollständig ausfallen. Probleme stellen sich schon und gerade bei der Frage der Definition von Verteidigungserfolgen bzw. Mißerfolgen. Es dürfte evident sein, daß die Bewertung, ob ein Urteil objektiv als Erfolg anzusehen ist, weitgehend durch die von der Ausgangslage vorgegebenen Faktoren (u. a. Beweislage bezüglich der Freispruchchance bzw. dem Vorliegen einschlägiger Strafzumessungsfaktoren bezüglich der Sanktionshöhe) mitbestimmt wird. Ein Urteil, das in dem einen Fall als Erfolg anzusehen wäre, müßte bei günstigerer Ausgangslage insofern in dem anderen als Mißerfolg beurteilt werden. Von daher verbietet es sich, die Verfahren einfach nach der Frage des Freispruches bzw. der Sanktionshöhe miteinander zu vergleichen und danach die Effizienz zu bestimmen. Für die weitere Untersuchung mußte insofern nach Erfolgsdefinitionen gesucht werden, die die Abhängigkeit von den jeweiligen Ausgangslagen weitestmöglich ausgleichen können. Dies wurde hier durch zwei voneinander unabhängige Erfolgsdefinitionen versucht, die wie folgt lauten:

a) *Erfolge gegenüber der 1. Instanz*: Als Erfolge wurden hier die Verfahren gewertet, in denen das Urteil gegenüber der 1. Instanz niedriger ausgefallen ist; als Mißerfolge diejenigen, in denen die Sanktion gleich blieb oder höher lag. Erfolge ergaben sich in diesem Sinne in 7, Mißerfolge in 14 Verfahren.

b) *Erfolge i. S. selbstgesteckter Ziele*: Als Erfolge wurden hier die Verfahren gewertet, in denen das von dem Rechtsanwalt im Rahmen der Interviews genannte selbstgesteckte Verteidigungsziel – dabei reduziert auf die Frage eines angestrebten Freispruchs oder nur einer Strafzumessungsreduktion²⁰ – erreicht wurde; als Mißerfolge diejenigen, in denen es verfehlt wurde. Erfolge lagen in diesem Sinne in 3 (nämlich ein erreichter Freispruch und zwei Strafzumessungsreduktionen), Mißerfolge in 17 Verfahren vor.

Diese Definitionen scheinen in Maßen und jede auf eigene Art geeignet, die Unabwägbarkeiten heterogener Ausgangslagen zu relativieren. Bei der ersten Definition wird ein erheblicher Ausgleich der Unterschiede in den Ausgangsbedingungen davon erwartet, daß diese ja schon in der Vorinstanz in etwa die gleichen waren und insofern Veränderungen gegenüber der Erstinstanz weitgehend unabhängig hiervon sein dürften. Die zweite Definition bezieht sich explizit auf die Einschätzung des Verteidigers über das Erreichbare; von einem »selbstgesteckten« Ziel des Verteidigers sollte erwartet werden können, daß es auch die jeweilige Rechts- und Sachlage berücksichtigt und insofern die Verteidigungsergebnisse auf der Basis der genannten Definitionen vergleichbar macht.

19 Wobei die Schwarzmalerei von den Rechtsanwälten in der Gruppendiskussion auch deshalb als verfehlt angesehen wurde, weil sie in einer Situation, in der der Angeklagte stützender Krisenintervention bedarf, diesen zusätzlich verunsichern und in seiner Verteidigungsfähigkeit lähmen kann.

20 Wobei letztere daran gemessen wurde, inwieweit gegenüber der vorangegangenen Entscheidung eine Verbesserung eintrat bzw. das Urteil nicht dem staatsanwaltlichen Schlußantrag entsprach.

Ein Ergebnis aufgrund dieser Erfolgsdefinition ist, daß jeweils mehr Mißerfolge als Erfolge festzustellen sind und es Verteidigern entweder nicht besonders gut gelingt, zu prognostizieren, wie das Urteil lauten wird, bzw. Richter von der Richtigkeit des angestrebten Zieles zu überzeugen²¹. Die Aussagekraft dieser Ergebnisse erscheint angesichts der in die Definition eingegangenen Unzulänglichkeiten aber weniger gewichtig und interessant als eine Gegenüberstellung der Erfolge und Mißerfolge im Hinblick darauf, welche Faktoren Verteidigungserfolge begünstigen bzw. hemmen. Zwar ist auch hier nicht auszuschließen, daß definitionsbedingte Verzerrungen auftreten können; dadurch, daß Aussagen hier aber nur dann als plausibel aufgestellt werden, wenn sie übereinstimmend für beide voneinander unabhängigen Verteidigungserfolgs-Definitionen zutreffen und durch die Gruppendiskussion nicht relativiert wurden, dürfte eine vorsichtige Interpretation der Daten insofern zulässig sein.

Überraschenderweise ergab sich dabei, daß Verteidigungsaktivitäten im Rahmen des Beweisantragsrechts, der Richterablehnung, der Anrufung des Gerichts in keinem einzigen Fall eines Verteidigungserfolges vorkamen, dagegen in dem üblichen (geringen²²) Maß bei den Mißerfolgen. Als nicht bedeutungsvoll erwiesen sich zudem alle mit der Person des Verteidigers und seinem Status zusammenhängenden Faktoren (Alter, Geschlecht, Spezialisierungsgrad für Strafrecht, Wahl- oder Pflichtverteidigung) wie auch der Status des Beschuldigten – dort mit der überraschenden und wohl auf die Berufungssituation zurückzuführenden Einschränkung, daß vorbelastete und in U-Haft befindliche Beschuldigte eher Erfolge erzielen.

Positive Abhängigkeiten ergaben sich dagegen bei dem Ausmaß der »weichen« Aktivitäten des Verteidigers (insbesondere also bei der Ausnutzung des Fragerechts und informeller Praktiken²³); bei Erfolgen sind diese vermehrt anzutreffen. Als bedeutungsvoll erwies sich auch, ob nach der Ansicht der Hauptverhandlungsbeobachter bestimmte von diesen erwartete Aktivitäten unterblieben sind, und das Maß, in dem Aktivitäten im Vorstadium förmlicher Anträge oder Rügen entfaltet wurden (Anregungen und Erklärungen gegeben wurden) bzw. der Vorsitzende ohne förmliche Anrufung des Gerichts einer Intervention des Verteidigers folgte²⁴. Hier zeigte sich, daß bei Mißerfolgen gegenüber den Erfolgen deutlich häufiger von dem Beobachter das Fehlen bestimmter Aktivitäten angemerkt wurde bzw. erheblich weniger »vorförmliche« Aktivitäten entfaltet wurden. Als auffallend erwies sich ferner, daß die Erfolge sich in der Hauptverhandlung weitgehend unproblematischer (so verlangt schon der Staatsanwalt bei Erfolgen eher Freisprüche bzw. eine geringe Sanktion und wird insgesamt erheblich kürzer plädiert) und einvernehmlicher (hier war den Beobachtern vorgegeben, zwischen »einvernehmlicher« und »kontroverser« Beweisaufnahme zu unterscheiden, wobei alle Erfolge im Rahmen selbstgesteckter Ziele einvernehmlich entstanden, aber zwei Drittel aller Mißerfolge kontrovers) darstellen als Mißerfolge.

Diese Befunde bestätigen erneut, welche hohe Bedeutung den von der Verteidigung weitgehend nicht zu beeinflussenden vorgegebenen Fakten zukommt: Erfolge stellen sich insofern bei unseren Fällen nicht als Ergebnisse harter Konfrontationen ein, sie werden eher von allen Beteiligten einvernehmlich angesteuert. Daraus läßt sich nun aber sicher-

21 Insofern – worauf in der Gruppendiskussion hingewiesen wurde – weist schon das richtige Abstecken des noch in Betracht kommenden Zieles den kompetenten Verteidiger aus bzw. kann ein falsch gestecktes Ziel eine »Verteidigerdummheit« bedeuten.

22 Vgl. *Barton*, S. (Fn. 6), S. 396.

23 Zu dessen Häufigkeit vgl. *Barton*, S. (Fn. 6), 396 f.

24 Das heißt: Noch nicht die Qualität einer förmlichen Anrufung des Gerichts gem. § 238 II StPO erreichte.

lich alles andere als die tendenzielle Verzichtbarkeit der Strafverteidigung oder ein Plädoyer für eine inaktive und nur auf Harmonie bedachte Verteidigung ablesen. Denn abgesehen von der oben angeführten subjektiven Bedeutung der Verteidigung als Beistandschaft zeigt auch schon das vorliegende Datenmaterial, daß Verteidiger, die – ohne daß das im Rahmen dieser Studie substantiell ausgeführt werden könnte – das »richtige« Maß an Konfliktbereitschaft und Engagement zeigen, durchaus positivere Ergebnisse für ihre Mandanten erreichen. In der herkömmlichen Terminologie könnte man insofern sagen, Rechtsanwälte, die ihre »Gesetzeswächterfunktion«²⁵ ausüben, arbeiten effizienter als dies völlig inaktive, nur auf Wohlwollen des Gerichts abzielende Strafverteidigungsstrategien ermöglichen.

Was die inhaltliche Kunstfertigkeit der Strafverteidigung betrifft, kann aus den Daten – da die Untersuchung die Frage der Qualität weitgehend ausgeklammert hat – hier wenig gefolgert werden²⁶. Natürlich auch nichts in dem Sinne, daß die inhaltliche Qualität der Verteidigung, ihre prozessualen und sachlichen Kenntnisse ohne Bedeutung seien. Die Variable »vorförmliche Aktivität«, hinter der sich in aller Regel eine das Gericht schon ohne Konflikte überzeugende Aktivität des Rechtsanwaltes versteckt, d. h. ein insofern vom Gericht als kompetent angesehenes Verteidigungshandeln, läßt vielmehr eher auf das Gegenteil schließen. Auch ergeben sich mehr Erfolge bei den Verfahren, in denen die Angeklagten »gute Rechtskenntnisse« bei der Darstellung des Verteidigeridealbildes wünschten. Geht man davon aus, daß Angeklagte ihre Verteidigerwahl danach ausgerichtet haben und dies auch zutreffend beurteilen konnten, deutet dies bei allen Vorbehalten wiederum darauf hin, daß rechtlich sachkundige Verteidigung auch eher effizient ist.

Die Studie gibt darüber hinaus Hinweise auf die Bedeutung von Verteidigungsfähigkeiten auf ganz anderem Gebiet: Es zeigt sich nämlich, daß Richter bei den Verteidigungsmißerfolgen in höherem Maße davon ausgehen, daß es sich bei den dortigen Verteidigern um besondere Strafverteidigungsspezialisten handelt, als dies bei den Erfolgen der Fall ist – dies im tendenziellen Gegensatz zur Selbsteinschätzung der Verteidiger – und daß sie bei Mißerfolgen sogar öfter den Eindruck haben, der Verteidiger habe dem Verfahren seinen Stempel aufgedrückt; bei Erfolgen ist dies dagegen nie der Fall. Diese Befunde lassen eine Vermutung nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß Richter in gewisser Weise ein *Korrektiv* an von ihnen als besonders kunstfertig bzw. weniger gehaltvoll angesehenen Verteidigungsleistungen i. S. einer von ihnen als materiell richtig angesehenen Entscheidung vornehmen²⁷. Von daher, so könnte gefolgert werden, ist es für Verteidiger nicht nur wichtig, gute Rechtskenntnisse und rhetorische Fähigkeiten aufzuweisen, es gehört zu einer besonders effizienten Verteidigung auch dazu, die eigene Verteidigungstätigkeit in den Augen der Richter nicht als zu glänzend und gekonnt erscheinen zu lassen; es käme insofern auch auf die Fähigkeit an, subtil das Gericht zu überzeugen, ohne dabei Argwohn zu erwecken, daß diese Überzeugung allzu sehr das Produkt kunstfertig-überspitzter Verteidigungsbemühungen ist. Auch in der Gruppendiskussion klang es an, daß es

25 *Dabs, H.* (Fn. 14), Rdnr. 3.

26 Allerdings ergaben sich auch einige Hinweise auf »Scharlatane« und »Schaumschläger« unter den Verteidigern, wie diese in der Gruppendiskussion bezeichnet wurden.

27 Hierauf weist *Dabs, H.* (Fn. 14), Rdnr. 629, hin, wenn er feststellt, daß ein »schlecht oder gar nicht verteidigter Angeklagter« gegenüber einem »Angeklagten, der einen berühmten oder besonders geschickten Verteidiger« hat, im Vorteil sein kann, weil das Gericht dieser Übermacht gegenüber ggf. einen Ausgleich sucht.

vielfach für Verteidiger geboten ist, sich kleiner zu machen als man sich selber fühlt, und niemals dem Gericht das Gefühl geben dürfte, es sei nicht überlegen²⁸.

Auch bezüglich des Verteidigungsinnenverhältnisses ergeben sich interessante Auffälligkeiten: Die Analyse der Verteidiger- und Angeklagteninterviews erweist nämlich übereinstimmend, daß die Verteidigungen erfolgreicher sind, in denen die konkret gewählte Strategie allein vom Rechtsanwalt bestimmt wurde, der Mandant sich voll auf den Rechtsanwalt verließ, nicht eigene Vorstellungen äußerte, die der Verteidiger zurechtzurücken oder zu befolgen hatte. Als erfolgreicher erwiesen sich darüber hinaus die Verfahren, in denen nur das Urteil als Ziel maßgebend und die Strategie an der Rechts- und Beweislage (und nicht etwa an der Erreichung bestimmter, insbesondere vom Mandanten gewünschter Ziele) ausgerichtet wurde. Zudem zeigte sich, daß bei erfolgreichen Verfahren der Rechtsanwalt immer den Mandanten ausdrücklich auf die Hauptverhandlung vorbereitet hatte (durch Vorstellung des Ablaufes der Hauptverhandlung, »Üben« der Einlassung usw.), während bei Mißerfolgen diese Vorbereitung aus grundsätzlichen oder auf den Einzelfall bezogenen Gründen z. T. unterblieb, sowie weiter, daß Angeklagte von deutlich mehr allgemeinen Vorgesprächen zwischen Rechtsanwalt und Mandant bei Erfolgen als bei Mißerfolgen berichten.

Diese Befunde sind z. T. natürlich ein Reflex auf Untersuchungsmethodik und Erfolgsdefinitionen. Damit allein ist aber nicht zu erklären, warum z. B. die Verteidigungen relativ erfolgreicher sind, in denen der Rechtsanwalt die alleinige Dominanz bezüglich der Strategiewahl hatte. Hier muß m. E. davon ausgegangen werden, daß bei diesen Verteidigungen im Innenverhältnis eine Klärung bzw. Aufarbeitung erfolgt ist, die offene oder latente Differenzen zwischen Rechtsanwalt und Mandant (über Ziele, Strategien, Taktiken usw.) in der Hauptverhandlung minimiert und damit einen hohen Gleichklang zwischen Rechtsanwalt und Mandant ermöglicht und kontraproduktive Reibungen begrenzt hat.

Daß nicht aufgearbeitete Differenzen im Verteidigungsinnenverhältnis schaden, zeigt auch die Beobachtung der Hauptverhandlungen. Dort erweisen sich diejenigen Verteidigungen als im Hinblick auf die Urteilsbeeinflussung weniger erfolgreich, in denen zu beobachten ist, daß es zur Notwendigkeit von »Absprachen« zwischen Rechtsanwalt und Mandant in der Hauptverhandlung kommt. Bei Erfolgen sind diese Absprachen nie zu beobachten.

Allerdings lassen sich diese Befunde auch unter dem Gesichtspunkt der Güte und Umfänglichkeit der Vorbereitung des Verteidigers auf seine Aufgaben erklären. In diesem Sinne – und das widerspricht der vorangegangenen Vermutung nicht – sind solche Verteidigungen erfolgreicher, in denen Rechtsanwälte mehr Zeit und Qualität in die Vorbereitung der Hauptverhandlung investieren, als sich auf ihre »Genialität« und »Spontaneität« in der Hauptverhandlung zu verlassen; ein Befund, der sich im übrigen voll mit den Erfahrungen erfahrener Rechtsanwälte deckt²⁹.

6. Hypothesen

Die vorgestellte Untersuchung führt zur Formulierung der folgenden Hypothesen:

- a) Die Effizienz der Verteidigung ist nicht eine eindimensional und statisch zu berechnende Bilanzierung auf der alleinigen Basis von Urteilen, sondern bedarf schon durch

28 Auf psychologische Abwehrmechanismen von Richtern gegenüber »göttergleichen« Verteidigern weist schon *Bendix, L.*, Richter-Götter und Verteidiger-Götter, Mschr für Kriminalpsychologie 1928, 346 ff. hin.

29 So zutr. *Dabs, H.* (Fn. 14), Rdnr. 362: »Der Verteidiger ist verpflichtet, die Hauptverhandlung nach besten Kräften vorzubereiten.«

die Frage, was Ziel der Verteidigung ist, einer auf Interaktion und Aushandlungsprozesse – namentlich im Verteidigungsinnenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant als auch im Außenverhältnis zwischen Verteidigung und Gericht/Staatsanwalt – abstellenden Analyse.

- b) Verteidiger und Angeklagte können in der Praxis mit der Verteidigung unterschiedliche Ziele verfolgen und differente Interessen haben.
- c) Für Strafverteidigungen ist nicht nur das Urteil maßgeblich; vielmehr verfolgen Angeklagte und Rechtsanwälte z. T. auch andere Ziele als nur die Beeinflussung des Urteilspruches.
- d) Für Angeklagte spielt in deren Erwartungshorizont die Wahrung der Beistandsfunktion des Verteidigers eine große Rolle. Diese Funktion erfüllen Verteidiger in den Augen ihrer Mandanten auch vielfach in hohem Maße. Reale Beeinflussung der Gerichtsentscheidungen durch Verteidiger ist dagegen in den Augen von Angeklagtem, Verteidiger und Richter eher gering.
- e) Was die Effizienz der Verteidigung im Sinne einer Beeinflussung von richterlichen Entscheidungen betrifft, so liegt diese u. a. um so höher,
 - je mehr die Verteidigung das – auch in den Augen der Richter – noch realistischerweise erreichbare Ziel anstrebt und nicht weit über dieses hinauschießt;
 - je weniger spannungsreich und je mehr aufgearbeitet das Verteidigungsinnenverhältnis sich darstellt;
 - je umfassender der Rechtsanwalt sich und den Mandanten auf die Verteidigung vorbereitet hat;
 - je mehr der Rechtsanwalt die dem Fall und der Ausgangslage entsprechende »ideale« Konfliktbereitschaft und Aktivitätsrate zeigt;
 - je weniger der Rechtsanwalt dem Gericht als überlegener, gar »trickreicher« Gegenspieler erscheint und je mehr die von der Verteidigung anvisierte Entscheidung aus Richtersicht als materiell richtig angesehen wird.

Summary

The article first asks for possible criteria which would allow to call *legal counsel in criminal proceedings* an »efficient« part of the procedure. On the basis of an empirical pilot study a set of hypotheses concerning such efficiency is offered. In this context the question is dealt with of how the persons involved (defendant and legal advisor in particular) feel legal counsel to be efficient and what makes them satisfied with it. Finally the results of the study concerning correlations between »efficiency« as a criterion and other (objective) variables are discussed.

(Anschrift des Verf.: Hochschulassistent *Dr. jur. Stephan Barton*, Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg, Edmund-Siemers-Allee 1, 2000 Hamburg 13)